



VEREINBARUNG

über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**

im Folgenden „KVBW“ genannt,

- *einerseits* -

und

der Knappschaft, Regionaldirektion München

im Folgenden „Knappschaft“ genannt,

- *andererseits* -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich des Vertrages	3
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
§ 3 Teilnahme der Augenärzte.....	3
§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs.....	4
§ 5 Vergütung und Abrechnungsverfahren.....	4
§ 6 Datenschutz.....	5
§ 7 Anlage.....	5
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung.....	5
§ 9 Salvatorische Klausel.....	5

Anlagen

Anlage I Befundbogen

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen, als auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche sowie für Kinder mit Risikofaktoren. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kinderärzten und Augenärzten erforderlich. In Ergänzung zu der sorgfältigen Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte, die Augen betreffende Diagnostiken nur von Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 3 qualifizierten Augenärzte in der Versorgungsregion der KVBW.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchung gemäß § 4 haben auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Knappschaft versicherten Kinder (unabhängig vom Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland)

- (a) ab dem vollendeten 25. Lebensmonat bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats sowie
- (b) mit Risikofaktoren ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (1. Geburtstag). Als Risikofaktoren gelten insbesondere eine Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche sowie bei Eltern oder Geschwistern eine diagnostizierten Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie.

§ 3 Teilnahme der Augenärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVBW als Facharzt für Augenheilkunde zugelassen bzw. ermächtigt sein oder als Facharzt für Augenheilkunde in einem im Bereich der KVBW zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 31 I Abs. 2 SGB V oder bei einem im Bereich der KVB vertragsärztlich tätigen Facharzt für Augenheilkunde als angestellter Arzt (Facharzt für Augenheilkunde) tätig sein und seine Betriebsstätte und/oder Nebenbetriebsstätte in Baden-Württemberg haben.
- (2) Die Teilnahme der Augenärzte nach Abs. 1 erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten Gebührenordnungspositionen gegenüber der KVBW.
- (3) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist durch die teilnehmenden Augenärzte vorzuhalten.

§ 4 **Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäß § 2 hat Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung gemäß Satz 1 umfasst:
- Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
 - Visusbestimmung (monokular rechts und links mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
 - eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie und fakultativ zusätzlich Autorefraktometrie)
 - Eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - Hirschberg- und Brückner-Test
 - Abdeck- und Aufdecktest
 - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - Stereotest
 - Eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
 - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (Anlage I). Das Original verbleibt in der Praxis des Augenarztes; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim zuständigen Kinderarzt.
- (2) Ergibt die Vorsorgeuntersuchung gemäß § 4 Abs. 1 das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der untersuchende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung durch den Augenarzt aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die teilnehmenden Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der Knappschaft innerhalb von vier Wochen nach deren erster Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (5) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist in aller Regel auf maximal 45 Minuten zu begrenzen. Notfälle sind stets vorrangig zu behandeln.

§ 5 **Vergütung und Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages folgende Vergütung:
- (a) 40,00 Euro (einmalig pro Patient) für die Gebührenordnungsposition **99855** (ab dem vollendeten 25. Lebensmonat bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats)
 - (b) 40,00 Euro (einmalig pro Patient) für die Gebührenordnungsposition **99856** (mit Risikofaktoren ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (1. Geburtstag)).

- (2) Im Falle einer entsprechenden medizinischen Indikation kann der teilnehmende Augenarzt, nachdem er für einen Versicherten des anspruchsberechtigten Personenkreises nach § 2 (b) die Leistungen nach § 4 vollständig erbracht und die Vergütung nach § 5 Abs. 1 (b) erhalten hat, diese Leistungen nach § 4 erneut für denselben Versicherten erbringen und die Vergütung nach § 5 Abs. 1 (a) nach vollständiger Leistungserbringung erneut erhalten, sofern dieser Versicherte die Voraussetzungen des anspruchsberechtigten Personenkreises nach § 2 (a) erfüllt.
- (3) Der teilnehmende Augenarzt setzt die entsprechende Gebührenordnungsposition aktiv in seiner Abrechnung an.
- (4) Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages durch den teilnehmenden Augenarzt ausgeschlossen.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (6) Die KVBW weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene aus.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 7 Anlage

Die Anlage I ist Bestandteil des Vertrages.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft. Er ist auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden; frühestens jedoch zum 31.12.2015.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis	Datum

**Anlage I zum Vertrag
 über die Durchführung einer augenärztlichen
 Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im
 Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

Befundbogen für die augenärztliche Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung bei Kindern, die bei der Knappschaft versichert sind

- ab dem vollendeten 25. Lebensmonat bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats,
 mit Risikofaktoren ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (1. Geburtstag).

Hinweis:

Als Risikofaktoren gelten insbesondere eine Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche sowie bei Eltern oder Geschwistern eine diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie.

Einverständnis und Bestätigung des Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme dieser Vorsorgeleistung

_____ Datum und Unterschrift

Die Untersuchung erfolgte am: _____ Datum

Ergebnis:

Eine weitere Behandlung ist

- nicht notwendig
 notwendig

Hinweise für den behandelnden Kinderarzt:

 Ort, Datum

 Vertragsarztstempel

 Unterschrift des Augenarztes

Original verbleibt in der Praxis des Augenarztes; Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim behandelnden Kinderarzt.